

99135004101000, 99135004101000

Änderungen im Berufsregister für Steuerberater melden

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109334802/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135004101000, 99135004101000
Leistungsbezeichnung I	Änderungen im Berufsregister für Steuerberater melden
Leistungsbezeichnung II	Änderungen im Berufsregister für Steuerberater melden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	Berufsregistereintrag, Zulassung, freie Berufe, Steuerberaterkammer, Steuerberaterverzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Mitteilung (101)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und

Modul	Sachverhalt
	Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (SenFin)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/BJNR019220979.html#BJNR019220979BJNG000500314 https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_76.html
Teaser	Wenn Sie im Berufsregister für Steuerberater eingetragen sind, sind die verpflichtet Änderungen an die zuständige Steuerberaterkammer zu melden
Volltext	Das Berufsregister wird durch die zuständige Steuerberaterkammer geführt. Folgende Änderungen sind meldepflichtig: • Name, Vorname, • Geburtstag, Geburtsort • Tag der Bestellung und die Behörde oder die Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat • Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" und von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung • Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse • berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Absatz 1 - 3 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) • sämtliche weitere Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen • Name und Anschrift der/des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 46 Absatz 2 Nummer 5 StBerG • Bestehen eines Berufsverbotes im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG und, sofern eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen der Vertreterin/des Vertreters

Modul

Sachverhalt

- Wenn Sie als Steuerberaterin, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte oder Steuerberatungsgesellschaft Ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen. Einzutragen sind:
 - Firma oder Name und Rechtsform
 - Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat
 - Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"
 - Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse
 - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Absatz 2 StBerG
 - Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschafter und Partnerinnen/Partner
 - sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen
- Wenn Steuerberatungsgesellschaften im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn Sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen. Einzutragen sind:
 - Name und Ort der beruflichen Niederlassung der Steuerberaterin/des Steuerberaters oder der/des Steuerbevollmächtigten
 - Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"
 - Anschrift der weiteren Beratungsstelle
 - Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person
- Wenn Sie als Steuerberaterin, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte/r weitere Beratungsstellen in dem Registerbezirk errichten. Einzutragen sind:
 - Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft
 - Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"
 - Anschrift der weiteren Beratungsstelle
 - Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

Modul	Sachverhalt
	• Wenn Steuerberatungsgesellschaften weitere Beratungsstellen im Registerbezirk errichten. Einzutragen sind: Ebenso meldepflichtig sind auch alle Veränderungen zu den einzutragenden Tatsachen. Zur Meldung verpflichtet sind die betreffende Steuerberaterin oder der betreffende Steuerberater sowie der oder die Steuerbevollmächtigte beziehungsweise – im Falle einer Steuerberatungsgesellschaft – die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft.
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, richtet sich nach der Art der Änderung. Bitte fragen Sie im Zweifel bei der zuständigen Steuerberaterkammer nach.
Voraussetzungen	Sie sind Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte/r oder Mitglied einer Steuerberatungsgesellschaft und möchten eine Änderung im Berufsregister beantragen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie müssen Ihre Änderungsmitteilung bei der für Sie zuständigen Steuerberaterkammer einreichen. Die Änderung im Register wird Ihnen schriftlich bestätigt.
Bearbeitungsdauer	0 - 1 Woche(n) In der Regel erfolgt die Eintragung der Änderung innerhalb einer Woche.
Frist	Mit der rechtzeitigen Mitteilung eingetretener Änderungen wird sichergestellt, dass das geführte Berufsregister stets auf aktuellem Stand ist. Für Steuerberatungsgesellschaften ist jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen (§ 49 Absatz 4 Steuerberatungsgesetz)
weiterführende Informationen	https://www.bstbk.de/de/

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Änderungen im Berufsregister für Steuerberater melden • für Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften • Meldung bei der zuständigen Steuerberaterkammer • Meldung ist formlos möglich
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist zuständig für die Eintragungen in das Berufsregister der Steuerberaterkammer Brandenburg.
Formulare	• Formulare: nein • OnlineDienst: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Änderungen im Berufsregister für Steuerberater melden, Report changes in the professional register for tax consultants